

## **Benutzerordnung der Mediathek der Stadtteilschule Stellingen**

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Zur Benutzung der Mediathek sind alle Schulsehörden zugelassen.
- (2) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gemacht.
- (3) Die Mediathek der STS Stellingen nimmt am Projekt "Leasingbibliotheken" der Bücherhallen Hamburg teil. Sie kooperiert mit Iserv.

### **§ 2 Benutzerausweis**

- (1) Als Benutzerausweis gilt dein aktueller Schülerschein. Außerdem müssen du und deine Eltern diese Benutzerordnung unterschreiben und abgeben. Deine persönlichen Daten werden im Sinne von Art. 5 der DSGVO nur zur Benutzerverwaltung verwendet. Sie werden nicht an Dritte weitergegeben und sobald du nicht mehr Schüler\*in der STS Stellingen bist, gelöscht.
- (2) Falls du keinen Schülerschein hast, wird ein Mediathekschein ausgestellt. Dafür musst du ein aktuelles Passbild vorlegen.

### **§ 4 Ausleihe und Benutzung**

- (1) Leihfrist und Ersatzleistungsgebühren:  
Du darfst alle Medien maximal 4 Wochen ausleihen. Wenn die Leihfrist in die Hamburger Schulferien fällt, brauchst du die Medien erst in der ersten Schulwoche nach den entsprechenden Ferien zurückzugeben. Gibst du ein Medium nicht rechtzeitig zurück, wirst du schriftlich oder über deine Tutor\*innen daran erinnert. Eine Überziehungsgebühr brauchst du nicht zu zahlen. Wenn du das Medium allerdings nach der 3. Rückgabeaufforderung nicht oder im beschädigten Zustand abgibst, musst du den vollen Ersatzpreis des Mediums bezahlen. Dieser richtet sich nach dem jeweils aktuellen Wiederbeschaffungspreis. Eine Bearbeitungs- oder Mahnungsgebühr wird hierbei nicht erhoben. Nachgekaufte Ersatzexemplare können nicht akzeptiert werden.  
Medien aus dem Präsenzbestand können nicht entliehen werden.
- (2) Verlängerung:  
Die Leihfrist kannst du vor Ablauf höchstens zweimal verlängern, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen des Bibliothekspersonals musst du dabei das entliehene Medium vorweisen.
- (3) Vormerkung:  
Du kannst ausgeliehene Medien vorbestellen.
- (4) Die Mediathek ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurück zu fordern sowie die Zahl der Entleihungen und Vorbestellungen zu begrenzen.
- (5) Für die Benutzung von Computern und sonstigen Geräten kann von der Mediathek eine maximale Benutzungszeit festgelegt werden.
- (6) Du kannst nach Anmeldung beim Mediathekspersonal Dokumente für schulische Zwecke drucken.
- (7) Du verpflichtest dich, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.
- (8) Wenn du noch nicht alle fälligen Medien zurückgegeben hast oder geschuldete Kosten noch nicht bezahlt hast, kannst du keine weiteren Medien entleihen.
- (9) Mit Schulabschluss und bei vorzeitigem Verlassen der Schule musst du alle entliehenen Medien abgeben.

### **§ 5 Behandlung der Medien, Beschädigung und Verlust, Haftung**

- (1) Du bist verpflichtet, alle Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust und Beschädigung zu bewahren. Auch Unterstreichungen und Randvermerke gelten als Beschädigung. Beschädigte Bücher musst du ersetzen.
- (2) Du bist dafür verantwortlich, dass entliehene Medien in ordnungsgemäßem Zustand und pünktlich zurückgegeben werden.

Du darfst entliehene Medien nicht an Dritte weitergeben.

- (3) Festgestellte Schäden und der Verlust entliehener Medien musst du sofort melden.
- (4) Bei Beschädigung, Verlust oder bei Nichtrückgabe nach der dritten Mahnung kann die Bibliothek von dir - unabhängig von einem Verschulden - die Kosten für die Neuanschaffung verlangen.
- (5) Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftest du als eingetrageneR Benutzer\*in.
- (6) Die Mediathek haftet nicht für Schäden, die durch entliehene Medien und Programme entstehen.
- (7) Ergänzende Benutzungsregelungen für EDV-Nutzung werden durch Aushang bekannt gemacht.

### **§ 6 Aufenthalt in der Bibliothek**

- (1) Du hast dich in den Räumlichkeiten der Mediathek so zu verhalten, dass keinE andereR Benutzer\*in gestört wird. Rauchen ist nicht erlaubt. Im Übrigen gilt die Schul- und Hausordnung.
- (2) Taschen, Rucksäcke und Jacken musst in den dafür vorgesehenen Schränken und Schließfächern ablegen. Eine Haftung für Wertgegenstände wird ausgeschlossen.
- (3) Es ist nicht gestattet, Essen und Getränke mitzubringen.
- (4) Nach dem Gebrauch werden die Medien in die Rückgabekästen gelegt.
- (5) Du musst sorgsam mit allen Medien und dem Mobiliar umgegangen werden.
- (6) Den Anordnungen des Mediathekspersonals, die im Einzelfall von den Regelungen dieser Benutzerordnung abweichen können, ist Folge zu leisten.

### **§ 7 Ausschluss von der Benutzung**

Wenn du gegen die Benutzungsordnung oder Anordnungen des Mediathekspersonals verstößt, kannst du von der Bibliothek auf Dauer oder für begrenzte Zeit von der Benutzung, der Ausleihe und/oder dem Aufenthalt in der Mediathek ausgeschlossen werden.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Benutzerordnung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

---

### **Einverständniserklärung**

Ich habe die Benutzerordnung der Mediathek der Stadtteilschule Stellingen gelesen und verstanden. Mit meiner Unterschrift akzeptiere ich diese Benutzerordnung.

Name der Schüler\*in: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Klasse: \_\_\_\_\_ Tutor\*in: \_\_\_\_\_

## **Ergänzende Benutzungsregelungen für EDV-Arbeitsplätze**

(1) Haftungsausschluss der Bibliothek gegenüber Internetdienstleistern:

Die Bibliothek haftet nicht für die Folgen der Verletzungen von Urheberrechten durch Benutzer und von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internetdienstleistern.

(2) Haftungsausschluss der Bibliothek gegenüber dem Benutzer:

Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die einem Benutzer aufgrund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen, für Schäden, die einem Benutzer durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Daten oder Medienträgern entstehen, für Schäden, die einem Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.

(3) Gewährleistungsausschluss der Bibliothek gegenüber dem Benutzer:

Die Bibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software sowie auf die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.

(4) Beachtung strafrechtlicher Vorschriften:

Der Benutzer verpflichtet sich, die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen gesetzwidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten, keine Dateien und Programme der Bibliothek oder Dritter zu manipulieren sowie keine geschützten Daten zu nutzen.

(5) Der Benutzer verpflichtet sich, Schäden, die durch seine Benutzung an den Geräten und Medien der Bibliothek entstehen, zu ersetzen und bei Weitergabe seiner Zugangsberechtigung an Dritte alle dadurch entstehenden Schäden zu ersetzen

(6) Technische Nutzungseinschränkungen:

Es ist nicht gestattet, Änderungen an den Arbeitsplatz- und Netzkonfigurationen durchzuführen, technische Störungen selbständig zu beheben, Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren sowie eigene Datenträger an den Geräten zu nutzen.

(7) Sanktionsmaßnahmen:

Die Bibliothek kann zur Abweisung von Schadensforderungen und Haftungsansprüchen die Datenschutzrechte des Benutzers, soweit sich diese auf die Benutzung der Bibliothek beziehen, einschränken. Bei Verstößen gegen diese Benutzungsregelung können die in der Allgemeinen Benutzungsordnung vorgesehenen Sanktionen zur Anwendung kommen.